

L 7 R 733/05

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

7

1. Instanz

SG Chemnitz (FSS)

Aktenzeichen

S 16 R 155/05

Datum

19.07.2005

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 7 R 733/05

Datum

10.07.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. Juli 2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem nach Nummer 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschafts-überführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz und die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Der Klägerin war von der Ingenieurschule für Maschinenbau und Textiltechnik K ... mit Urkunde vom 26. Juli 1968 die Berechtigung verliehen worden, die Berufsbezeichnung Ingenieur führen zu dürfen. Die Klägerin war ausweislich der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie der vorgelegten Arbeitsverträge vom 2. September 1968 bis 30. April 1969 beim VEB Feinspinnerei E ... als stellvertretende Werkleiterin, vom 1. Mai 1969 bis 13. Mai 1971 bei der FDJ-Kreisleitung Z ... als Sekretärin der Grundorganisation (GO) Feinspinnerei E ... und vom 17. Mai 1971 bis über den 30. Juni 1990 hinaus beim VEB Vereinigte Baumwollspinnereien und Zwirnereien, Feinspinnerei E ..., als Technologe und Sicherheitsinspektor sowie zuletzt ab 5. Juli 1986 als Leiter der Abteilung Sicherheit beschäftigt. Ab dem 1. Mai 1979 entrichtete sie Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR).

Die Klägerin war nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen. Sie gab im Rahmen des Antrages auf Überführung von Zusatzversicherungsanwartschaften an, nicht anerkannte Verfolgte im Sinne der Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet zu sein und auch keinen entsprechenden Antrag gestellt zu haben.

Mit Bescheid vom 29. November 2002 lehnte die Beklagte die Feststellung der angegebenen Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie der entsprechenden Arbeitsverdienste mit der Begründung ab, dass die Klägerin am 30. Juni 1990 keine dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnende Beschäftigung ausgeübt habe. Hiergegen legte die Klägerin unter dem 19. Dezember 2002 Widerspruch ein und führte aus, dass ihre Tätigkeit beim VEB Vereinigte Baumwollspinnereien und Zwirnereien, Feinspinnerei E ..., den Abschluss als Ingenieur erfordert habe. Sie legte zahlreiche Arbeits- und Änderungsverträge, einen Arbeitskräfte Stammdatenbeleg sowie den Funktionsplan für ihre Tätigkeit als Leiter der Abteilung Sicherheit vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2004 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück und führte aus, dass die letzte Tätigkeit als Sicherheitsinspektor keine ingenieurtechnische Tätigkeit im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen der Versorgungsordnung gewesen sei.

Die Klägerin hat am 21. Januar 2005 Klage zum Sozialgericht Chemnitz erhoben und zur Begründung vorgetragen, dass sie auch am 30. Juni 1990 eine ingenieurtechnische Tätigkeit ausgeübt habe. Sie sei in ihrer Funktion unter anderem für den Brandschutz sowie die Gestaltung arbeitssicherer und erschwernisfreier Arbeitsplätze zuständig gewesen. Des Weiteren habe die Intensivierung der Produktion durch Nutzung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Auf Grund dieses Aufgabenbereichs habe sie auch bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess gehabt. Ohne ihre berufliche Qualifikation als Ingenieur wäre ihr die Ausübung dieser Tätigkeit nicht möglich gewesen.

Mit Urteil vom 19. Juli 2005 hat das Sozialgericht Chemnitz die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen habe. Die Klägerin falle nicht unter den Anwendungsbereich des Anspruchs- und

Anwartschaftsüberführungsgesetzes, weil sie am 1. August 1991, dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes, weder einen Versorgungsanspruch noch eine Versorgungsanwartschaft gegen den Versorgungsträger gehabt habe. Auch habe sie keine fingierte Versorgungsanwartschaft im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes besessen. Bei ihr fehle es am Stichtag 30. Juni 1990 an einer ingenieurtechnischen Beschäftigung mit hervorragendem Einfluss auf den Produktionsprozess. Sie habe vielmehr Tätigkeiten verwaltender Natur wahrgenommen. Dies ergebe sich sowohl aus ihren eigenen Angaben als auch aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem bereits im Widerspruchsverfahren vorgelegten Funktionsplan. Danach habe die Klägerin vorwiegend Planungs- und Kontrollaufgaben gehabt. Diese seien zwar zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, nicht jedoch unmittelbar dem Produktionsprozess zuzuordnen gewesen. Tätigkeiten verwaltungstechnischer Art führten nach den maßgeblichen Versorgungsbestimmungen nicht zu einer obligatorischen Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz. Das Urteil ist der Klägerin am 26. Juli 2005 zugestellt worden.

Die Klägerin hat am 26. August 2005 Berufung eingelegt und zur Begründung ergänzend ausgeführt, dass den maßgeblichen versorgungsrechtlichen Bestimmungen eine Eingrenzung auf ingenieurtechnisches Personal mit unmittelbarem und hervorragendem Einfluss auf die Produktion nicht zu entnehmen sei.

Die Klägerin beantragt:

Das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. Juli 2005 sowie der Bescheid der Beklagten vom 29. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2004 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Zeiten vom 2. September 1968 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz und die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten aus beiden Verfahrenszügen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet, weil das Sozialgericht im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen hat. Der Bescheid der Beklagten vom 29. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2004 ist rechtmäßig, weil die Klägerin keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen hat.

In dem Verfahren nach § 8 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I S. 1606](#), 1677; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 [[BGBl. I S. 1672](#)]), das einem Vormerkvungsverfahren nach [§ 149 Abs. 5](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) ähnlich und außerhalb des Rentenverfahrens durchzuführen ist (dazu stellvertretend: BSG, Urteil vom 18. Juli 1996 - [4 RA 7/95 - SozR 3-8570 § 8 Nr. 2](#)), ist die Beklagte nur dann zu den von der Klägerin begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn diese dem persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nach § 1 Abs. 1 AAÜG unterfällt. Erst wenn dies zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob sie Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat, die einem Zusatzversorgungssystem, hier der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz, zuzuordnen sind (§ 5 AAÜG).

Gemäß § 1 Abs. 1 AAÜG gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften (= Versorgungsberechtigungen), die auf Grund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind (Satz 1). Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaft bei Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten (Satz 2).

1. Die Klägerin war bei Inkrafttreten des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes am 1. August 1991 nicht Inhaber einer erworbenen Versorgungsberechtigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG. Einen "Anspruch" auf Versorgung (= Vollrecht) besaß sie zu diesem Zeitpunkt nicht, weil schon kein "Versorgungsfall" (Alter, Invalidität) eingetreten war.

Sie war zu diesem Zeitpunkt auch nicht Inhaber einer bestehenden Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG. Dies hätte vorausgesetzt, dass sie in das Versorgungssystem einbezogen gewesen wäre. Eine solche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz konnte durch eine Versorgungszusage in Form eines nach Artikel 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 ([BGBl. II S. 889](#), ber. S 1239) bindend gebliebenen Verwaltungsaktes, durch eine Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage von Artikel 17 des Einigungsvertrages oder durch eine Einzelentscheidung, zum Beispiel auf Grund eines Einzelvertrages (vgl. § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 [GBl. Nr. 62 S. 487; im Folgenden: 2. DB]) erfolgen. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt.

2. Auch der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG ist nicht erfüllt. Die Klägerin war zu keinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen und vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeschieden (Fall einer gesetzlich fingierten Versorgungsanwartschaft).

3. Die Klägerin war am 1. August 1991 auch nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft im Sinne der vom Bundessozialgericht

in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteile vom 9. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr. 2](#) S. 14, vom 10. April 2002 - [B 4 RA 34/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr. 3](#) S. 20; vom 10. April 2002 - [B 4 RA 10/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr. 5](#) S. 33, vom 9. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr. 6](#) S. 40, vom 9. April 2002 - [B 4 RA 3/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr. 7](#) S. 60, vom 10. April 2000 - [B 4 RA 18/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr. 8](#) S. 74) vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG.

Danach ist bei Personen, die am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem nicht einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht auf Grund originären Bundesrechts einbezogen wurden, zu prüfen, ob sie aus der Sicht des am 1. August 1991 gültigen Bundesrechts nach den am 30. Juni 1990 gegebenen Umständen einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten. Ein solcher fiktiver Anspruch hängt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: VO-AV/tech) vom 17. August 1950 (GBl. Nr. 93 S. 844) und der Zweiten Durchführungsbestimmung von drei Voraussetzungen ab, nämlich von (1) der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), und (2) der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens im Sinne von § 1 Abs. 1 der 2. DB oder in einem durch § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). Maßgeblich für das Sprachverständnis ist hierbei der staatliche Sprachgebrauch der Deutschen Demokratischen Republik am 2. Oktober 1990 (BSG, Urteil vom 9. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr. 2](#) S. 13).

Dieser Rechtsauslegung schließt sich der erkennende Senat an.

Ausgehend hiervon hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine fiktive Versorgungsanwartschaft. Denn die Klägerin erfüllt nicht die vom Bundessozialgericht geforderte sachliche Voraussetzung. Zum einen war die Klägerin als Abteilungsleiterin Teil des verwaltungstechnischen Personals, das nur im Ermessenswege in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einbezogen werden konnte (a). Zum anderen war die Tätigkeit in der Abteilung Sicherheit - unabhängig von der Stellung als Abteilungsleiterin - keine ingenieurtechnische Tätigkeit in dem vom Bundessozialgericht geforderten Sinn (b).

a) In § 1 Abs. 1 der 2. DB werden zwei Personengruppen unterschieden: Die in § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 der 2. DB genannte (z.B. Ingenieure, Konstrukteure und Architekten) war obligatorisch in das Zusatzversorgungssystem einzubeziehen. Die Einbeziehung der unter § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der 2. DB bezeichneten Personengruppe, zu der auch die Abteilungsleiter gehörten, setzte einen Antrag des Werkdirektors und eine Entscheidung durch das zuständige Fachministerium bzw. die zuständige Hauptverwaltung voraus. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wurden alle Regelungen kein Bundesrecht, die eine bewertende oder Ermessensentscheidung eines Betriebes, eines Direktors oder einer staatlichen Stelle der DDR vorsahen (vgl. BSG, Urt. vom 9. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr. 2](#) S. 13). Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass sämtliche in § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der 2. DB aufgeführte Personengruppen, mithin auch Abteilungsleiter, keinen Anspruch auf eine fiktive Versorgungsanwartschaft im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz haben.

Die Formulierung "Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden" in § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der 2. DB erfasst nicht nur Beschäftigte, die nicht berechtigt waren, den Titel eines Ingenieurs oder Technikers zu führen, sondern sämtliche Personen mit verwaltungstechnischen Funktionen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

aa) Aus dem Wortlaut und der Systematik der Regelungen des Zusatzversorgungssystems ergibt sich, dass die in § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der 2. DB genannten Personengruppen am Produktionsprozess beteiligt sein mussten, um einen Anspruch auf eine fiktive Versorgungsanwartschaft zu haben

Im Wortlaut von § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der 2. DB wird sodann zwischen Personen, "die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden" und Personen, die "durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluß auf den Produktionsprozeß ausüben", unterschieden. Der Normgeber der Zweiten Durchführungsbestimmung hat also zwischen Personen mit ingenieurtechnischen und verwaltungstechnischen Funktionen unterschieden.

Für diese Auslegung spricht auch die Behandlung der Werkdirektoren in der Zweiten Durchführungsbestimmung. Werkdirektoren hatten nach § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der 2. DB einen obligatorischen Anspruch auf die Zusatzversorgung. Da es keine Beschränkung auf Werkdirektoren, die nicht den Titel Ingenieur oder Techniker hatten, gab, folgt daraus im Umkehrschluss, dass der Normgeber sich veranlasst sah, auch Werkdirektoren, die den Titel Ingenieur oder Techniker führen durften, ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Zusatzversorgungssystems der technischen Intelligenz einzubeziehen.

Ein gegenteiliges Ergebnis kann nicht aus dem Zusatz "die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess ausüben" am Ende von § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der 2. DB hergeleitet werden. Dieser Zusatz bezieht sich nur auf die unmittelbar vorhergehenden Worte "andere Spezialisten" und nicht auf die eingangs genannten "anderen Personen". Denn diese "anderen Personen" sind gerade durch ihre verwaltungstechnischen Funktionen, mithin durch ihren leitenden Einfluss auf die Abläufe und Tätigkeiten im Betrieb, und nicht durch den Einfluss auf den Produktionsprozess gekennzeichnet.

bb) Diese aus dem Wortlaut und der Systematik hergeleitete Auslegung wird durch die historische Auslegung gestützt.

Zwar sind die Normsetzungsmaterialien zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 und zur Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 für die vorliegende Rechtsfrage nicht ergiebig. Betreffend die 26. Sitzung der Regierung der DDR am 24. Mai 1951 hat das Bundesarchiv zum einen den Entwurf für das Kommuniqué des Politbüros der SED über die Verbesserung der Lage der Intelligenz vom 23. April 1951 für die Sitzung am 25. April 1951 übersandt. Gegenstand waren Fragen der außertariflichen Entlohnung in Verbindung mit Einzelverträgen und der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Es wurde unter anderem ausgeführt, dass es kein Geheimnis sei, "dass die westdeutsche Protektorsregierung im Auftrage der anglo-amerikanischen Kriegsbrandstifter dazu übergegangen ist, Wissenschaftler und Ingenieure unserer Deutschen Demokratischen Republik aus ihrer friedlichen Arbeit abzuwerben, um sie dem amerikanischen Krieg dienstbar zu machen." Das Politbüro kritisierte die mangelhafte

Durchführung der einschlägigen Verordnungen und forderte unter anderem die Regierung auf, eine Durchführungsverordnung für die zusätzliche Altersversorgung zu erlassen und die Schaffung ähnlicher Bestimmungen für die übrigen Angehörigen der geistigen Berufe zu prüfen. Die Begründung zur (Dritten) Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 enthält Ausführungen zur bisherigen Entwicklung und dem Sachstand sowie Aufträge der Regierung der DDR unter anderem an die Minister für Arbeit und der Finanzen sowie die zu beteiligenden Fachminister, die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Industrie, des Eisenbahn- und Bauwesens, die Staatliche Plankommission sowie den Förderausschuss für die deutsche Intelligenz. Beide Dokumente enthalten keine Ausführungen zur Frage, welcher Personenkreis konkret der technischen Intelligenz zugerechnet wird, und zu einer etwaigen differenzierten Behandlung von verschiedenen Gruppen der technischen Intelligenz.

Jedoch entspricht die oben dargestellte Auslegung dem Ansatz der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 26. September 1950 (GBl. Nr. 111 S. 1043; im Folgenden: 1. DB). Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehörten nach § 1 Satz 1 der 1. DB: "Ingenieure, Chemiker und Techniker, die konstruktiv und schöpferisch in einem Produktionsbetrieb verantwortlich tätig sind und hervorragenden Einfluss auf die Herstellungsvorgänge nehmen, sowie konstruktiv und schöpferisch tätige Baumeister und Architekten." Neben dieser Regelung für obligatorisch Begünstigte enthielt § 1 Satz 2 der 1. DB folgende Ermessensregelung: "Die Leiter industrieller Fertigungsbetriebe und der Vereinigungen volkseigener Betriebe können, sofern die vorgenannten Voraussetzungen auf sie zutreffen, in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden." Diese Zweiteilung von obligatorischer und fakultativer Einbeziehung einerseits sowie die Unterscheidung von ingenieurtechnischer und verwaltungstechnischer Tätigkeit andererseits wurde in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 fortgeführt und detaillierter ausgestaltet.

cc) Eine Stütze findet diese Auslegung in der Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens vom 10. Dezember 1974 (GBl. 1975 Nr. 1 S. 1, geändert durch die Anordnung Nr. 2 vom 13. Oktober 1982 [GBl. I Nr. 37 S. 616]). Sie kennt ebenfalls die Unterscheidung.

Danach wurde nach Nummer 2 die Zuordnung der Beschäftigten im jeweiligen Arbeitsbereich zu einer der folgenden Tätigkeitshauptgruppen vorgenommen: (10) Produktionspersonal, (11) Produktionsarbeiter, (12) Ingenieurtechnisches Personal, (20) Produktionsvorbereitendes Personal, (30) Leitungs- und Verwaltungspersonal, (50) Betreuungspersonal, (60) Pädagogisches Personal und (90) Übriges Personal. Nach Absatz 3 Satz 2 der Erläuterung zur Gruppe 10 (einschließlich 11 und 12) gehören das Leitungs- und Verwaltungspersonal in den produzierenden Bereichen nicht zum Produktionspersonal. Eine entsprechende Regelung findet sich in Absatz 4 der Erläuterung zu Gruppe 20. Das Leitungspersonal wird im ersten Spiegelstrich der Erläuterung zur Gruppe 30 als "Werk tätige zur Leitung (Anleitung, Entscheidung, Organisation, Koordinierung, Kontrolle) politischer, technisch-ökonomischer und sozialer Prozesse eines bestimmten Verantwortungsbereiches" definiert.

In Anwendung der sich aus der Rahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben ist hinsichtlich der Tätigkeit der Klägerin als Leiter der Abteilung Sicherheit ausweislich des im Widerspruchsverfahren vorgelegten Arbeitskräfte-Stammdatenbelegs für die Klägerin eine Zuordnung zur Tätigkeitshauptgruppe Leitungspersonal vorgenommen worden. Danach ist die Klägerin als Abteilungsleiterin Sicherheit nach dem Kriterium der Tätigkeitshauptgruppe nicht dem Produktionspersonal (ingenieurtechnisches Personal) zuzuordnen.

dd) Ein weiteres Indiz dafür, dass im Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz bewusst zwischen ingenieurtechnischen und verwaltungstechnischen Funktionen unterschieden worden ist, ist die Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (GBl. Nr. 62 S. 488). Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Durchführungsbestimmung gehörten zur technischen Intelligenz "Ingenieure, Konstrukteure, Techniker, Chemiker, Werkleiter, Leiter großer Werkabteilungen, hervorragende Wirtschaftler, Leiter von Laboratorien, Leiter von Arbeitsvorbereitungsabteilungen in größeren Betrieben, Bauingenieure, Bautechniker, Statiker und Bauleiter von großen Baustellen." Diese Durchführungsbestimmung sah im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 der 2. DB keine Unterscheidung zwischen Personen mit ingenieurtechnischen und mit verwaltungstechnischen Funktionen vor. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der unterschiedlichen Ausgestaltung und Textfassung der beiden Durchführungsbestimmungen, die am selben Tag, dem 24. Mai 1951, von der Regierung der DDR erlassen wurden, um ein Redaktionsversehen handelt. Vielmehr lässt sich der Unterschied zwischen beiden Durchführungsbestimmungen dadurch erklären, dass die Regierung der DDR unterschiedliche Ansätze zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der technischen Intelligenz verfolgte. Zum einen sollten Anreize kurzfristig bei der Entlohnung, zum anderen langfristig bei der Altersversorgung gesetzt werden. Beide Ansätze müssen sich in ihrer Ausgestaltung nicht zwangsläufig decken. Es kann dahingestellt bleiben, ob beide Ansätze und die maßgeblichen Regelwerke aufeinander abgestimmt waren. Denn es besteht für die bundesdeutschen Gerichte keine Rechtsgrundlage, diese Regelungen, die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands nicht bundesdeutsches Recht geworden sind, zu korrigieren.

ee) Die Unterscheidung von Ingenieuren, die ingenieurtechnisch tätig waren, und solchen, die zwar eine ihrer Qualifikation adäquate Tätigkeit ausgeübt haben, die aber nicht mehr unmittelbar mit dem Produktionsprozess verbunden war, fand ihre Parallele in der betrieblichen Voraussetzung für einen Anspruch auf eine Versorgungsanwartschaft. Dort wurde zwischen volkseigenen Produktionsbetrieben und solchen volkseigenen Betrieben unterschieden, die zwar für die Produktion notwendig waren, denen aber die Produktion nicht das Gepräge verliehen hat. Erstere werden von § 1 Abs. 1 der 2. DB erfasst; letztere sind, wie zum Beispiel die Konstruktionsbüros, in § 1 Abs. 2 der 2. DB genannt.

ff) Die Benennung von stellvertretenden Direktoren, Abteilungsleitern und Produktionsleitern in § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der 2. DB sind als gesetzlich festgelegte Regelbeispiele von "Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden" formuliert. Der Normgeber ordnete Personen mit diesen Funktionen typisierend dem verwaltungstechnischen Bereich zu.

Diese typisierende Zuordnung entspricht auch dem allgemeinen Sprachverständnis in der DDR. So wird sowohl im Lexikon des Arbeitsrechts (Berlin 1972) als auch im Lexikon Arbeitsrecht von A bis Z (Berlin 1983 sowie 2. Aufl., Berlin 1987) unter dem Stichwort "Abteilungsleiter" auf das Stichwort "leitender Mitarbeiter" verwiesen. Im Lexikon der Wirtschaft - Arbeit, Bildung, Soziales - (Berlin 1982) wird unter dem Stichwort "Leiter" ausgeführt, er sei "Werk tätiger, der im Leitungsbereich einer Organisationseinheit - z.B. Betrieb, Kombinat, Universität,

Fachschule, Krankenhaus, Staatsorgan - tätig ist und Leitungsfunktionen ausübt (leitender Mitarbeiter, leitender Kader, Leitungskader)."
Leiter sei "jede Person, die anderen vorgesetzt ist - Brigadier, Meister, Abt.-leiter, Direktor, Minister -, diesen Aufgaben übertragen und Weisungen erteilen darf,". Im Organigramm unter dem Stichwort "Leitungspyramide" wird der hierarchische Aufbau - von oben nach unten - wie folgt dargestellt: Direktor - Bereichsleiter - Abteilungsleiter - Sektoren-/Gruppenleiter.

Die nicht an den Umständen des Einzelfalles orientierte Normanwendung ist auch bei anderen Tatbestandsmerkmalen der Zweiten Durchführungsbestimmung üblich. So wird beim Begriff "Ingenieur", d.h. bei der persönlichen Voraussetzung; darauf abgestellt, ob die betreffende Person berechtigt war, den Titel "Ingenieur" zu führen, und nicht darauf, ob sie als Ingenieur tätig war (BSG, Urteil vom 10. April 2000 - [B 4 RA 18/01 R](#) - [SozR 3-8570 § 1 Nr. 8](#) S. 77). Hinsichtlich des Begriffs "volkseigener Betrieb" wird auf die Rechtsform und die Rechtsgrundlage - einschließlich der Bezeichnung des Betriebes sowie dessen Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft - (BSG, Urteil vom 9. April 2002 - [B 4 RA 3/02 R](#) - [SozR 3-8570 § 1 Nr. 7](#) S. 61) abgestellt und nicht darauf, wie die Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb gestaltet waren.

Auf Grund der abstrakten Zuordnung des Abteilungsleiters in § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der 2. DB zum verwaltungstechnischen Bereich bedarf es keiner Ermittlungen, welche Aufgaben die genannten Personen tatsächlich ausgeübt haben.

b) Unabhängig von ihrer Stellung als Abteilungsleiterin hat die Klägerin in der Abteilung Sicherheit auch keine ingenieurtechnische Tätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz ausgeübt.

Das Bundessozialgericht fordert hierzu in seiner aktuellen Rechtsprechung, dass der Betreffende "ingenieurtechnische Arbeiten" (Urteil vom 18. Dezember 2003 - [B 4 RA 20/03 R](#) - [SozR 4-8570 § 1 Nr. 2](#) S. 14 RdNr. 37) ausgeführt oder eine seiner beruflichen Qualifikation entsprechende "ingenieurtechnische Beschäftigung" (Urteil vom 26. Oktober 2004 - [B 4 RA 23/04 R](#) - [SozR 4-8570 § 1 Nr. 6](#) S. 34 RdNr. 17) ausgeübt hat (vgl. auch das Urteil vom 10. Februar 2005 - [B 4 RA 48/04 R](#) - JURIS-Dokument RdNr. 29).

Nach dem Regelungskontext der Zweiten Durchführungsbestimmung, der Beschreibung des Begriffes "ingenieurtechnisches Personal" in Nummer 2 der Anlage zur Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens vom 10. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 1 S. 1) und dem Sprachgebrauch in der DDR (vgl. Ökonomisches Lexikon, H - P, Berlin [3. Aufl.], Stichwort: Ingenieurtechnisches Personal; ähnlich bereits: Lexikon der Wirtschaft - Industrie, Berlin [1970], Stichwort: Ingenieurtechnisches Personal) war ingenieurtechnisch tätig, wer in den produzierenden Einheiten der Betriebe für die Durchführung des technologischen Prozesses eingesetzt war. Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin nicht.

Nach der oben bezeichneten Rahmenrichtlinie waren die Betriebe in neun Hauptbereiche zu gliedern: die produktionsdurchführenden Bereiche (10), die Produktionshilfsbereiche (20), die produktionsvorbereitenden Bereiche (30), die Leitungs- und produktionssichernden Bereiche (40), Beschaffung und Absatz (50), Kultur-, Sozialwesen und Betreuungseinrichtungen (60), Kader und Bildung (70), Betriebssicherheit (80) und die übrige Arbeitsbereiche (90). Die Sicherheitsangelegenheiten waren danach ein von der Produktion getrennter Aufgaben- und Betriebsbereich. In Anwendung der sich aus der Rahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben ist hinsichtlich der Tätigkeit der Klägerin als Sicherheitsinspektor beziehungsweise als Leiter der Abteilung Sicherheit ausweislich des im Widerspruchsverfahren vorgelegten Arbeitskräfte-Stammdatenbelegs für die Klägerin eine Zuordnung zum Arbeitsbereich Verwaltung vorgenommen worden. Danach ist die Klägerin nach dem Kriterium des Arbeitsbereichs nicht der Produktion und damit nicht dem Ingenieurtechnischen Personal zuzuordnen. Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen hat, dass sie zum Beispiel im Rahmen ihrer Verantwortung für den Brandschutz bei der Organisation von Produktionsabläufen oder der Beschaffung von Maschinen beteiligt gewesen ist, begründet dies nur einen mittelbaren Einfluss auf den Produktionsprozess. Auch der Umstand, dass für eine bestimmte Arbeitsstelle ingenieurtechnische Kenntnisse sinnvoll oder erforderlich waren, ist nicht ausreichend, um allein damit eine ingenieurtechnische Tätigkeit bejahen zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [§§ 183, 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2007-11-15